

Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß "Diplom-Pädagoge" bzw. "Diplom-Pädagogin" ("Dipl.-Päd.")

Gliederung der Studienordnung

Teil I	Ziele des Studiums
Teil II	Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums
1	Studienvoraussetzungen
2	Studienorganisation
2.1	Studienbeginn
2.2	Studiendauer
2.3	Studienabschnitte
2.4	Praktika
2.5	Aufbau- und Ergänzungsstudien
Teil III	Gestaltung und Gliederung des Studiums
1	Inhalte und Gliederung des Grundstudiums
1.1	Ziele des Grundstudiums
1.2	Inhalte des Grundstudiums
1.3	Gliederung des Grundstudiums
2	Inhalte und Gliederung des Hauptstudiums
2.1	Ziele des Hauptstudiums
2.2	Inhalte des Hauptstudiums
2.3	Zusatzfach
3	Lehr- und Lernformen
4	Fernstudium

- 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
 - 6 Zugangsbeschränkungen
 - 7 Art und Umfang der Prüfungen
 - 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
 - 9 Abschlußgrad
 - 10 Leistungsnachweise
 - 11 Studienplan
- Teil IV Ergänzende Bestimmungen
- 1 Studienberatung
 - 2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 3 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Teil I Ziele des Studiums

Das Studium der Erziehungswissenschaft soll der Befähigung der Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und der Vermittlung wissenschaftlicher und berufsrelevanter Kenntnisse für Aufgaben in pädagogischen Berufsfeldern sowie in erziehungswissenschaftlicher Forschung und Lehre dienen.

Die Vielfältigkeit der erziehungswissenschaftlichen Gegenstände, der Berufsfelder und die Komplexität der Tätigkeiten erfordern einen breit angelegten Kenntniserwerb im Fach Erziehungswissenschaft unter Berücksichtigung ihrer Verbindung zu den Nachbarwissenschaften insbes. Soziologie und Psychologie. In Verbindung damit sollen

- Grundlagenkenntnisse und spezielle Kenntnisse in der jeweiligen Studienrichtung
- studienrichtungübergreifende Kenntnisse der Berufsfelder und
- handlungskompetenzbezogene Qualifikationen erworben werden.

Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen,

- die sich verändernden Berufsfelder zu verstehen und zu analysieren und Situationen in diesen Feldern unter Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Handlungskonzeptionen zu bewältigen;
- die Berufsfelder kritisch und unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Bedarfs auf Entwicklungsmöglichkeiten zu überprüfen und Veränderungen in die Wege zu leiten sowie verbesserte Verfahren zur Bewältigung von Problemen zu entwickeln.

Teil II Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift vom Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 35 HHG).

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen und des Praktikums von 6 Monaten im Hauptstudium eine Studiendauer von 10 Semestern zugrunde. Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich abzuschließen.

- 2.3 Studienabschnitte
Das Studium gliedert sich in das 4-semesterige Grundstudium und das - einschließlich der Prüfungen - 5-semesterige Hauptstudium. Hinzu kommt 1 Semester für das 6-monatige Praktikum im Hauptstudium.
- 2.4 Praktika
- 2.4.1 Gemäß Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft (DPO) § 9, Abs. 1, Ziff. 2 und § 16, Abs. 1 Ziff. 3 müssen die Studierenden zwei vom Praktikumsausschuß anerkannte Praktika innerhalb der Studienzeit ableisten, die zusammen im Umfang einer 8-monatigen Berufstätigkeit entsprechen. Die Praktika müssen in Einrichtungen der pädagogischen Praxis oder der pädagogischen Forschung durchgeführt werden. Die Studierenden werden während des Praktikums von Lehrenden des Fachbereichs betreut. Der Fachbereich unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Über die Anerkennung von Praktikumsstellen entscheidet der Praktikumsausschuß.
- 2.4.2 Das Praktikum im Grundstudium (Einführungspraktikum)
Das 2-monatige Einführungspraktikum kann als Blockpraktikum oder studienbegleitendes Praktikum durchgeführt werden. Es sollen institutionelle und administrative Aspekte im Vordergrund stehen. Über das Einführungspraktikum ist ein Bericht anzufertigen. Anhand des Berichts beurteilt ein/eine selbständig Lehrende(r) des Fachbereichs, ob das Praktikum erfolgreich abgeleistet worden ist. Das Blockpraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Das studienbegleitende Praktikum soll eingebunden sein in eine praxisbezogene Veranstaltung oder ein Projekt des Fachbereichs.
- 2.4.3 Das Praktikum im Hauptstudium (Hauptpraktikum)
Das 6-monatige Hauptpraktikum soll in der Regel nach dem 6. Semester während eines Praxissemesters durchgeführt werden. Vom Praktikumsausschuß anerkannte studienbegleitende Formen des Praktikums sind möglich.
Es muß in einer Einrichtung stattfinden, die der gewählten Studienrichtung (DPO § 19, Abs. 3) zugeordnet werden kann. Im Rahmen eines Seminars zur Vorbereitung bzw. Auswertung des Praktikums (DPO § 16, Abs. 1, Ziff. 4) beurteilt ein/eine selbständig Lehrende(r) des Fachbereichs ob das Praktikum erfolgreich abgeleistet wurde.
- 2.5 Aufbau- und Ergänzungsstudien
Der Abschluß des Studiums nach dieser Ordnung stellt eine Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin/Doktorand im Fach Erziehungswissenschaft dar .

Teil III Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhalte und Gliederung des Grundstudiums

1.1 Ziele des Grundstudiums

Das Grundstudium soll der Orientierung über relevante Studienangebote in der Hochschule, der Erarbeitung allgemeiner erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Grundlagen und der Hinführung zu spezifischen Studienfeldern dienen, insbesondere:

- der Aneignung traditioneller und aktueller Theorien, Methoden und Problemstellungen der Erziehungswissenschaft, Soziologie und Psychologie
- der Reflexion praktisch-pädagogischer Erfahrungen innerhalb theoretischer Argumentationen
- der Einübung in wissenschaftliches Arbeiten

1.2 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium erfolgt in den Fächern Erziehungswissenschaft, Soziologie und Psychologie. In der Regel sollen die Erziehungswissenschaft im Umfang von 44 Semesterwochenstunden (SWS), die Nebenfächer Soziologie und Psychologie jeweils im Umfang von 14 SWS bzw. 4 SWS studiert werden, wobei das eine Nebenfach (14 SWS) in der Diplom-Vorprüfung und das andere (4 SWS) in der Diplomprüfung gewählt werden muß.

1.2.1 Das Studium der Erziehungswissenschaft soll sich mit folgenden Themenbereichen befassen:

- a. Theorie und Philosophie der Erziehung
 - Probleme erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung
 - Erziehung und Bildung in vergleichender und historischer Sicht
 - Gesellschaftliche und politische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
- b. Pädagogische Handlungsprobleme
 - Institutionelle Rahmenbedingungen
 - Interaktion und Intervention
 - Professionalisierung und pädagogisches Berufswissen
- c. Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und ihre Voraussetzungen
 - Quantifizierende Methoden und Feldforschung
 - Interpretative Methoden und Feldforschung
 - Historische und vergleichende Methoden

1.2.2 Das Studium des Nebenfaches Soziologie soll in die Grundlagen des Faches einführen und darüber hinaus für die Erziehungswissenschaft bedeutsame Kenntnisse vermitteln, wählbar aus folgenden Bereichen:

- Gesamtgesellschaftliche Entwicklung: Sozialstruktur und soziale Ungleichheit
- Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien
- Sozialisation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch)
- Verwaltung, Staat, Herrschaft, Bürokratie
- Produktion, Reproduktion und (Haus)Arbeit, Politische Ökonomie

1.2.3 Das Studium des Nebenfaches Psychologie soll in die Grundlagen des Faches einführen und darüber hinaus für die Erziehungswissenschaft bedeutsame Kenntnisse vermitteln, wählbar aus folgenden Bereichen:

- Psychologie des Lernens und Lehrens, der Motivation und des Denkens
- Entwicklungspsychologie
- Psychologie der sozialen Beziehungen in Erziehung und Unterricht
- Beurteilung, Diagnostik und Beratung in pädagogisch-psychologischem Kontext
- Psychologie der Lern- und Verhaltensauffälligkeiten

1.3 Gliederung des Grundstudiums

Das ordnungsgemäße Grundstudium in Erziehungswissenschaft umfaßt in der Regel

in Allgemeiner Erziehungswissenschaft:

- Orientierungsveranstaltung (2 SWS)
- Grundkurse (8 SWS)
- Vorlesungen (6 SWS)
- Übungen (4 SWS)
- Seminare (4 SWS)
- praxisbezogene Veranstaltungen (8 SWS)
- Kolloquium (2 SWS)

in studienrichtungsorientierten Veranstaltungen:

- Vorlesung (2 SWS)
- Seminar/Übung (4 SWS)
- praxisbezogene Veranstaltung (2 SWS)

Das Grundstudium in dem Nebenfach, das für die Vordiplomprüfung gewählt wird, umfaßt in der Regel eine Vorlesung (2 SWS bzw. 3 SWS*), einen Grundkurs/eine Übung (4 SWS), drei Seminare (6 SWS) und ein Kolloquium (2 SWS bzw. 1 SWS*). Das Grundstudium in dem Nebenfach, das für die Hauptdiplomprüfung gewählt wird, umfaßt in der Regel eine Vorlesung (2 SWS bzw. 3SWS*) und ein Seminar (2 SWS).

* Wird das Nebenfach Psychologie gewählt, greift die folgende Regelung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft: „Im Nebenfach Psychologie ist der Besuch der Einführungsveranstaltung (3 SWS) am Institut für Pädagogische Psychologie obligatorisch. Die im Rahmen der Veranstaltung durch Klausur nachgewiesenen Grundkenntnisse sind Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen in den Seminaren.“

- 1.3.1 In der Orientierungsveranstaltung, die für Studienanfänger(innen), Fach- und Ortswechsler(innen) sowie für Aufbaustudierende gemeinsam von Professoren/ Professorinnen und Tutoren/Tutorinnen geplant und durchgeführt wird, sollen folgende Themen und Problembereiche behandelt werden:
- Studiensituation, Organisation und Inhalte des Studiums
 - Aspekte der gesellschaftlichen Funktion von Erziehung und Erziehungswissenschaft
 - Arbeitsformen und Lehr-/Lernprozesse
 - Hochschulstruktur und Hochschulpolitik
- 1.3.2 Das Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft
In den **Grundkursen**, die zweisemestrig angeboten werden, sollen Handlungsprobleme und Handlungszusammenhänge in pädagogischen Feldern kennengelernt und theoriebezogen reflektiert sowie grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen vermittelt werden. Sie führen zugleich in verschiedene Lehr- und Lernformen ein (wie beispielsweise: Erkundung und Exkursion, Simulation und Planspiel, Lektüre wissenschaftlicher Literatur bzw. Texte, Situationsanalysen, Dokumentation pädagogischer Erfahrungen). **Vorlesungen, Übungen und Seminare** sind in der Regel einsemestrige Veranstaltungen, die begrenzte erziehungswissenschaftliche Themen aus den unter 1.2.1 genannten Bereichen in systematischer, historischer, vergleichender oder exemplarischer Sicht behandeln und an die Lektüre von Primärtexten heranführen.
- 1.3.3 In praxisbezogenen Veranstaltungen sollen die Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und komplexen Handlungssituationen mit dem Ziel des Erwerbs der Fähigkeit zu beruflichem pädagogischen Handeln (pädagogische Handlungskompetenz) analysiert werden.
- Das Praktikum wird vor- und nachbereitet.
 - Die Studierenden erhalten Einblick in verschiedene pädagogische Praxisfelder und deren Problemkonstellation, beispielsweise durch Exkursionen zum Kennenlernen pädagogischer Einrichtungen oder durch Berichte von Praktikern innerhalb dieser Lehrveranstaltungen.
- 1.3.4 Studienrichtungsorientierte Veranstaltungen führen in Themen der Studienrichtungen
- Schule
 - Sozialpädagogik und Sozialarbeit
 - Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung
 - Heil- und Sonderpädagogik
- ein, um die Wahl der Studienrichtung im Hauptstudium vorzubereiten.
- 1.3.5 Wahlpflichtfachbezogene Veranstaltungen
Im Grundstudium sollen die Studierenden eine Veranstaltung im Wahlpflichtfach besuchen. Dadurch soll die Wahl des Faches erleichtert bzw. überprüft werden.

2. Inhalte und Gliederung des Hauptstudiums

2.1 Ziele des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient berufsfeldbezogenen Studien, der Vertiefung von Schwerpunktstudien und der Hinführung zu forschungsorientierten Studien und zwar in Form von selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. Das Studium des Nebenfaches Psychologie oder Soziologie wird in Themenbereichen vertieft, die für die erziehungswissenschaftlichen Studien relevant sind.

2.2 Inhalte des Hauptstudiums

Das ordnungsgemäße Hauptstudium erfolgt in vier Fächern (in der Regel in dem in Klammern genannten Umfang):

- EW I, Allgemeine Erziehungswissenschaft (8 SWS)
- EW II, Erziehungswissenschaft in einer der vier Studienrichtungen: Schule, Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung, Heil- und Sonderpädagogik (34 SWS)
- Wahlpflichtfach gem. § 19 Abs. 4 DPO (20 SWS)
- Psychologie oder Soziologie (10 SWS)

2.2.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)

Das Studium in allgemeiner Erziehungswissenschaft wird nach der Diplom-Vorprüfung fortgeführt. Es soll hauptsächlich der vertiefenden Beschäftigung mit Theorie und Philosophie der Erziehung und Bildung, mit Theorien der Interaktion und Sozialisation, mit Problemen der Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft und mit wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen der Erziehungswissenschaft dienen. Dabei sollen zugleich Voraussetzungen für den Erwerb wissenschaftsbezogener Handlungskompetenzen geschaffen bzw. durch Reflexion und Analyse pädagogischer Probleme vervollständigt werden.

2.2.2 Erziehungswissenschaft in der Studienrichtung (EW II)

Gemäß Prüfungsordnung muß für das Hauptstudium eine Studienrichtung gewählt werden. Im Fachbereich werden folgende Studienrichtungen angeboten:

- Schule
- Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung
- Heil- und Sonderpädagogik

Im Studium der gewählten Studienrichtung sollen sowohl theoretische und forschungsorientierte als auch berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben werden. Dabei muß gemäß DPO § 16, Abs. 1, Ziff.4 mindestens ein Seminar besucht werden, das der Vorbereitung bzw. Auswertung des Praktikums dient.

2.2.2.1 Studienrichtung Schule

- Bildungspolitik und Bildungsplanung, Administration und Recht
- Curriculum und Unterricht
- Didaktik und Methodik, Lehr- und Lernprozesse
- Interkulturelle Bildung und Erziehung
- Integrative Erziehung
- Lehrerfortbildung und Elternarbeit

2.2.2.2 Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit

- Wohlfahrtspolitik und Sozialrecht
- Sozialplanung und Einrichtungen des Gemeinbedarfs
- Kriminalpolitik und Institutionen sozialer Kontrolle
- Familiäre und öffentliche Erziehung, einschl. interkultureller und Vorschulerziehung
- Außerschulische Jugendarbeit
- Sozialarbeit mit alten Menschen

2.2.2.3 Studienrichtung Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung

- Planung und Verwaltung, Organisation und rechtlich-institutioneller Rahmen
- Weiterbildung und berufliche Fortbildung
- Außerschulische Jugendbildung
- Bildungsarbeit mit alten Menschen
- Interkulturelle Bildungsarbeit
- Didaktik und Methodik, Lehr- und Lernprozesse

2.2.2.4 Studienrichtung Heil- und Sonderpädagogik

- Integrative Erziehung
- Heilpädagogische Frühförderung
- Heilpädagogische Arbeit in Heimen, Tagesstätten; Werkstätten für Behinderte, Wohngruppen u.ä. Einrichtungen
- Berufliche Rehabilitation und Arbeitswelt
- Sprachentwicklung, Sprachstörungen, Sprachförderung
- Diagnostik, Didaktik und Methodik, Lehr- und Lernprozesse

2.2.3 Wahlpflichtfächer

Das Studium des Wahlpflichtfaches dient der Erweiterung des Studiums über den Gegenstand der Studienrichtung hinaus, insbesondere der Vertiefung einer berufsfeldbezogenen Kompetenz in einem weiteren Feld.

Als Wahlpflichtfächer werden angeboten:

- empirische pädagogische Forschung
- Beratung und pädagogisch-therapeutische Verfahren
- Didaktik der Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern
- Institutionenberatung: Wissenschaftliche Begleitung, Planung und Konzeptentwicklung.

Aus diesen Wahlpflichtfächern muß eines gewählt und im Umfang von in der Regel 20 SWS studiert werden.

Als Wahlpflichtfach kann ein Schulfach einschließlich seiner Didaktik, sowie auf Antrag auch ein vom Prüfungsausschuß anerkanntes Fach aus einem anderen Fachbereich gewählt werden, das in der Regel im Umfang von 4 Semestern und mindestens 20 SWS studiert wird bzw. worden ist.

2.2.4 Nebenfächer

Das Studium des Nebenfaches soll einerseits eine Vertiefung der Kenntnisse der Grundlagen und der inneren Systematik der Fächer andererseits eine Schwerpunktbildung in Themenbereichen, die für die Erziehungswissenschaft von Bedeutung sind, beinhalten.

Themenbereiche in Soziologie sind wählbar aus:

- grundlegende Theorieentwicklungen und Kontroversen in den Sozialwissenschaften
- Arbeitsverhältnisse, Arbeitsteilung und familiäre Reproduktion
- Subjekt, Sozialisation, geschlechtsspezifische Identität
- Staat, Planung, Verwaltung, soziale Kontrolle, Herrschaftsformen und Entscheidungsprozesse
- Sozialer Wandel, soziale Bewegungen, Politische Kultur und Öffentlichkeit.

Themenbereiche in Psychologie sind wählbar aus:

- Psychologie des Lernens und Lehrens, der Motivation und des Denkens
- Entwicklungspsychologie
- Psychologie der sozialen Beziehungen in Erziehung und Unterricht
- Beurteilung, Diagnostik und Beratung in pädagogisch-psychologischem Kontext
- Psychologie der Lern- und Verhaltensauffälligkeiten

2.3 Zusatzfach

Gemäß § 23 DPO kann freiwillig ein weiteres der unter 2.2.3 genannten Wahlpflichtfächer oder ein vergleichbares Fach als Zusatzfach studiert werden. Dieses Fach muß mindestens 4 Semester (20 SWS) studiert werden, die Zulassung zur Prüfung setzt die Vorlage eines Leistungsnachweises voraus. Die bei der Prüfung erreichte Note wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen aber bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

3. Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Veranstaltungsformen angeboten:

- Vorlesung (V)
überwiegend darstellende Vermittlung von Kenntnissen; kein Leistungsnachweis
- Grundkurs (Gk)
zweisemestrige Einführung in Inhalte, Gegenstandsbereiche und Arbeitsweisen des Studiums durch verschiedene Formen wissenschaftlicher Arbeit (siehe Punkt 1.3.2); Leistungsnachweis
- Übung (Ü)
Erarbeitung erziehungswissenschaftlicher Themen durch die Teilnehmer(innen) und Entwicklung der Reflexions-, Darstellungs- und Diskussionsfähigkeit; Leistungsnachweis
- Seminar (S)
Hoher Anteil selbständiger Erarbeitung erziehungswissenschaftlicher Themen durch die Teilnehmer(innen), Entwicklung der Reflexions-, Darstellungs- und Diskussionsfähigkeit; Leistungsnachweis
- Praxisbezogene Veranstaltungen (PV)
 - a) Einblick in verschiedene Praxisfelder; Vorbereitung bzw. Auswertung des Praktikums; Leistungsnachweis
 - b) Aufarbeitung und Auswertung von Praxiserfahrungen, Leistungsnachweis
- Kolloquium (K)
Berichte und Diskussion über einzelne z.T. spezielle Themengebiete und ihren erziehungswissenschaftlichen Zusammenhang, Vertiefung, Verbreiterung und Überprüfung von Kenntnissen; kein Leistungsnachweis
- Projekt (PJ)
Verknüpfung theoretischer Reflexion und praktischer Erfahrung im Rahmen längerfristiger Vorhaben der Forschung und/oder Lehre über einen Verbund von theorie- und praxisorientierten Veranstaltungen und Entwicklung der Fähigkeit zur Bearbeitung fachübergreifender Problemstellungen
- Arbeitsgruppe (AG)
begleitet oder ergänzt die hier aufgeführten Veranstaltungsarten unter Anleitung eines Tutors/einer Tutorin (gem. Hess. Tutorenordnung v. 01.02.1988). Darüberhinaus wird empfohlen, in von Studierenden selbst organisierten Arbeitsgruppen ausgewählte Themenbereiche des Studiums oder benachbarter Gebiete zu vertiefen.
- Exkursion
Den Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen teilzunehmen, insbesondere zum Kennenlernen von pädagogischen Praxisfeldern und Institutionen.

4. Fernstudium

In Fernstudiengängen erbrachte Leistungsnachweise können entsprechend DPO § 7, Abs. 6 anerkannt werden.

5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums ist die erfolgreiche Ableistung des Vordiploms, darüber hinaus existieren keine Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen.

6. Zugangsbeschränkungen

Zugangsbeschränkungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel nicht vorgenommen.

7. Art und Umfang der Prüfungen

7.1 Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von mindestens 30, höchstens 45 Minuten in Erziehungswissenschaft und dem für die Prüfung gewählten Nebenfach Psychologie oder Soziologie.

Die schriftliche Prüfungsleistung besteht aus einer Hausarbeit. Sie ist studienbegleitend in Verbindung mit einem Seminar innerhalb von drei Monaten anzufertigen. Sie kann frühestens im 3. Semester erbracht werden.

7.2 Die Diplomprüfung besteht aus den schriftlichen Prüfungsleistungen, die die Anfertigung der Diplomarbeit in einem Zeitraum von sechs Monaten (gem. § 20, Abs. 6, DPO ist ausnahmsweise eine Verlängerung möglich) und die Klausur umfassen sowie aus je einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von mindestens 30, höchstens 45 Minuten in:

- Allgemeiner Erziehungswissenschaft
- der gewählten Studienrichtung
- dem gewählten Wahlpflichtfach
- dem in der Diplom-Vorprüfung nicht gewählten Nebenfach Psychologie oder Soziologie

Als weiteres Prüfungsfach kann gem. DPO § 23 ein Zusatzfach gewählt werden (vgl. III, 2.3).

8. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag gem. DPO § 7 anerkannt, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gemäß § 7, Abs. 4 u. 5 DPO werden Abschlußprüfungen in Lehramtsstudiengängen und an Fachhochschulen in den Studiengängen Sozialpädagogik und Sozialarbeit als Vordiplom anerkannt, soweit ausreichende Anteile erziehungswissenschaftlicher, soziologischer und psychologischer Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

9. Abschlußgrad

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften verleiht nach bestandener Abschlußprüfung gem. § 2 DPO den akademischen Grad "Diplom-Pädagoge" bzw. "Diplom-Pädagogin" ("Dipl.-Päd.").

10. Leistungsnachweise

10.1 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen

10.1.1 Die erforderlichen Leistungsnachweise zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

- je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen in Erziehungswissenschaft, davon ein Nachweis aus einer Lehrveranstaltung zu erziehungswissenschaftlich relevanten Forschungsmethoden, die Statistik miteinschließt
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer studienrichtungs-orientierten Lehrveranstaltung
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer auf Handlungskompetenz bezogenen Lehrveranstaltung
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Nebenfach Soziologie oder Psychologie
- ein Nachweis über ein 2-monatiges, erfolgreich absolviertes, pädagogisch relevantes Praktikum und das Vorliegen eines Praktikumsberichtes

10.1.2 Die erforderlichen Leistungsnachweise zur Zulassung zur Diplomprüfung - sie sind im Hauptstudium zu erbringen - sind:

- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (EW I)
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in der gewählten Studienrichtung (EW II)
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf Handlungskompetenz bezogenen Seminar in der gewählten Studienrichtung (EW II), das der Vorbereitung bzw. Auswertung des Praktikums dient, ergänzt durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Dauer und Art der Tätigkeit; beides zusammen gilt als Nachweis über ein erfolgreich absolviertes, für die Studienrichtung relevantes Praktikum
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im gewählten Wahlpflichtfach
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar über qualitative/quantitative Forschungsmethoden
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in dem Nebenfach Soziologie oder Psychologie, das in der Diplom-Vorprüfung nicht geprüft wurde

10.1.3 Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der/dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten; ihm sind die von der/dem Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

10.2 Die in der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise geben Auskunft über die Art der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, innerhalb der eine selbständige Leistung im Rahmen der vorgegebenen Veranstaltungsart erbracht wurde. Grundlage für die Vergabe der Leistungsnachweise können sein:

- schriftliche Ausarbeitung eines Referats mit Vortrag
- schriftliche Ausarbeitung eines Referats als Hausarbeit
- Vorbereitung und Betreuung einer Sitzung im Rahmen einer Lehrveranstaltung
- Anfertigung einer Feldstudie
- Arbeits-/Praxisbericht, Protokollierungen
- Projektbericht
- Literaturbericht
- Praktikumsbericht

Die Leistungsnachweise können einzeln oder in kleinen Gruppen erbracht werden, wobei die Einzelleistung erkennbar sein muß.

Die Leistungsnachweise werden mit dem Vermerk "mit Erfolg teilgenommen" versehen. Der/Die Veranstaltungsleiter(in) legt zu Beginn die Bedingungen für die Vergabe der Leistungsnachweise fest und gibt sie bekannt, die festgelegten Vergabekriterien dürfen grundsätzlich während des Semesters nicht verändert werden.

10.3 **Form der Bescheinigung**
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme werden unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars des Fachbereichs (s. Muster im Anhang) von dem/der Leiter(in) der Lehrveranstaltung nach Abschluß der Lehrveranstaltung ausgegeben.

11. Studienplan

11.1 Der Studienplan beschreibt modellhaft die Verteilung der SWS auf Studienfächer und Veranstaltungsformen (s. Übersicht über quantifizierte curriculare Rahmendaten S. 21). Diese vorgegebenen Rahmendaten können innerhalb der individuellen Studienplanung variiert werden; dazu erstellt der Fachbereich für das Grundstudium und die einzelnen Studienrichtungen gesonderte Studienempfehlungen.

11.2 Im Studienplan (siehe folgende Seiten) wird ein möglicher Studienverlauf dargestellt, welcher zeigt, wie ein Studium ordnungsgemäß innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

11.3 Über die im Studienplan dargestellten Fächer/Fachgebiete, Veranstaltungsformen und Zeiten in Höhe von 134 SWS sind weitere 16 SWS (8 SWS im Grundstudium und 8 SWS im Hauptstudium) vorgesehen für Studien freier Wahl insbesondere in benachbarten oder ergänzenden Fächern.

Quantifizierte curriculare Rahmendaten:

Grundstud.	Summe 62 bzw. 63	EW I 34	EW II 8	WPF 2	Soziologie 14 *	Psychologie 5 *
davon:						
Orient. V	2	2	-	-	-	-
Vorlesung	12	6	2	-	2	3
Grundkurs	12	8	-	-	4	-
Übung	8	4	2	-	-	-
Seminar	14	4	2	2	6	2
Kolloquium	4	2	-	-	2	-
Praxisbez. Veranst.	10	8	2			
Hauptstud.	71 bzw. 72	8	34	20	-	9
davon:						
Vorlesung	12	2	2	6	-	2
Seminar	40	2	22	10	-	6
Kolloquium	10	4	-	4	-	1
Praxisbez. Veranst.	10	-	10	-	-	-
Gesamt	134	42	42	22	14	14

* In diesem Beispiel wird Soziologie in der Diplom-Vorprüfung und Psychologie in der Diplomprüfung gewählt. Gemäß Regelung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft ist im Nebenfach Psychologie ist der Besuch der Einführungsveranstaltung (3 SWS) am Institut für Pädagogische Psychologie obligatorisch. Die im Rahmen der Veranstaltung durch Klausur nachgewiesenen Grundkenntnisse sind Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen in den Seminaren.

Sem.	Lfd.Nr.	Veranstaltungsart	Fachgebiet	Dauer in SWS	Leistungs- nachweis ¹⁾
1.	1	Orientierungsveranstaltung	EW I	2	-
	2	Vorlesung	EW I	2	-
	3	Vorlesung	EW I	2	-
	4	Grundkurs I a	EW I	2	-
	5	Übung/Grundkurs	Psych.	2	+
	6	Grundkurs	Soz.	4	+

14

2.	1	Vorlesung	EW I	2	-
	2	Vorlesung	EW II*	2	-
	3	Grundkurs II a	EW I	2	+
	4	Grundkurs I b	EW I	2	-
	5	Seminar	EW I	2	+
	6	Vorlesung	Psych.	3	-
	7	Seminar**	Soz.	4	+

17

3.	1	Seminar	EW I	2	+
	2	Übung	EW I	2	+
	3	Grundkurs II b	EW I	2	+
	4	Praxisbez. Veranstaltung	EW I	4	+
	5	Übung	EW II*	2	-
	6	Seminar	WPF	2	+
	7	Vorlesung	Soz.	2	-

16

Einführungspraktikum

4.	1	Übung (Forschungsmethoden)	EW I	2	+
	2	Praxisbez. Veranstaltung	EW I	4	+
	3	Kolloquium	EW I	2	-
	4	Seminar	EW II*	2	-
	5	Praxisbez. Veranstaltung	EW II*	2	-
	6	Seminar**	Soz.	2	+
	7	Kolloquium	Soz.	2	-

Grundstudium Pädagogik 16

freies Studium 8

Grundstudium Summe 71

1) Leistungsnachweis: + = möglich; - = nicht möglich

* studienrichtungsorientierte Veranstaltung

** im FB 03 = Proseminar

Sem.	Lfd.Nr.	Veranstaltungsart	Fachgebiet	Dauer in SWS	Leistungs nachweis 1)
5.	1	Seminar/Übung	EW I	2	+
	2	Seminar	EW II*	2	+
	3	Praxisbez. Veranstaltung	EW II*	4	+
	4	Vorlesung	WPF**	2	-
	5	Seminar/Übung	WPF**	4	+
	6	Seminar	Psych.	2	+
	7	Seminar	Psych.	2	+

18

6.	1	Vorlesung	EW I	2	-
	2	Vorlesung	EW II*	2	-
	3	Seminar	EW II*	4	+
	4	Seminar/Übung	EW II*	2	+
	5	Praxisbez. Veranstaltung	EW II*	2	+
	6	Seminar/Übung	WPF**	2	+
	7	Seminar	WPF**	2	+
	8	Vorlesung	Psych.	2	-
	9	Seminar	Psych.	2	+

20

7.Praxissemester

8.	1	Kolloquium	EW I	2	-
	2	Seminar/Übung	EW II*	2	+
	3	Seminar/Übung	EW II*	2	+
	4	Seminar	EW II*	4	+
	5	Praxisbez. Veranstaltung	EW II*	4	+
	6	Vorlesung	WPF**	2	-
	7	Seminar	WPF**	2	+
	8	Kolloquium	WPF	2	-

20

9.	1	Kolloquium	EW I	2	-
	2	Seminar/Übung	EW II*	2	+
	3	Seminar	EW II*	4	+
	4	Kolloquium	WPF	2	-
	5	Vorlesung	WPF	2	-
	6	Kolloquium	Psych.	1	-

13

		Hauptstudium Pädagogik	72
*	die gewählte von	freies Studium	8
	den 4 Studienrichtungen	Summe Hauptstudium	79
**	das gewählte Wahlpflichtfach	Gesamtsumme	150

Teil IV - Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienberatung des Fachbereiches

Die Studierenden haben die Möglichkeit während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, bei der Wahl von Studienschwerpunkten sowie in Prüfungs- und Praktikumsangelegenheiten. Für die Studienberatung stehen alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Der Fachbereich veröffentlicht für jedes Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis in dem

- die geplanten Veranstaltungen angekündigt und in ihrem Inhalt und Ablauf charakterisiert und Studienabschnitten zugeordnet sind
- die Leistungsnachweise, die in den jeweiligen Veranstaltungen erworben werden können, genannt sind
- Literaturhinweise gegeben werden
- Hinweise auf zentrale Einrichtungen des Fachbereichs enthalten sind.

1.4 Der Fachbereich bietet jedes Semester zur Orientierung eine gesonderte Veranstaltung an (s. Teil III , 1.3.1 Orientierungsveranstaltung).

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Auf der Grundlage der Prüfungsordnung und aufgrund des § 22 Abs.5 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 06.06.1970 (GVBI 1978, Nr.17, S.348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1987 (GVBI, Nr.18, S.181) hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

- 2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen. Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von anderen Fachbereichen im Rahmen dieser Studienordnung angeboten werden, haben diese Fachbereiche den entsprechenden Regelungen zugestimmt und zwar

der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 29.01.1990

der Fachbereich Psychologie durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 03.07.1996

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- 3.1 **Überprüfung der Studienordnung**
Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.
- 3.2 **Inkrafttreten**
Diese Studienordnung tritt am 16.10.93 in kraft und ist im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt (MUF) veröffentlicht.
- 3.3 **Übergangsbestimmungen**
Gemäß Prüfungsordnung § 32 können während eines Zeitraums von 2 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung Kandidaten und Kandidatinnen bei der Meldung zur Prüfung beantragen, nach der Prüfungsordnung vom 13.10.1971 geprüft werden.

Datum des Inkrafttretens: 16. Oktober 1993